



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Herrn
Dietmar Rieth
Eduard Verhülsdonk Straße 33
56564 Neuwied

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Bearbeitet von:
Dr. Barbara Schilling
Referat 424
Bundesprogramm Energieeffizienz

Tel. 49 228 6845 3864
Fax +49 (0)30 1810 6845-3031

nape@ble.de
info@ble.de-mail.de
www.ble.de

Zulassung als sachverständige Person, nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. August 2021 (Teil A und B):

Ihr Antrag vom 09.11.2022

Sachverständigenkennung: 2819SV228

Bonn, den 16.12.2022

Seite 1 von 3

Anlagen:

- Hinweise zum Datenschutz
- Merkblätter zum CO₂-Einsparkonzept (Richtlinienteil A und B der Richtlinie vom 18.08.2021)

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.





Sehr geehrter Herr Rieth,

Sie haben mit Schreiben vom 09.11.2022 bei der BLE die Wiederzulassung als sachverständige Person für die Energieberatung nach der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. August 2021 (Teil A und B) beantragt.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erlässt auf Ihren Antrag folgenden

Anerkennungsbescheid

Sie werden als sachverständige Person für die Energieberatung im Rahmen der o.g. Richtlinie zugelassen und in einer öffentlichen Liste unter www.ble.de/energieeffizienz geführt.

Die Zulassung ist befristet und endet zum **15.12.2024**.

Die landwirtschaftliche Energieberatung erfolgt nach den Anforderungen an ein Energieaudit nach Art. 2 Nr. 25 und Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz. Die Beratung fußt auf detaillierten und validierten Berechnungen.

Das Ergebnis der Beratung ist ein CO₂-Einsparkonzept, das CO₂-Einsparmaßnahmen und damit verbundene Kosteneinschätzungen sowie die zu erwartende Energie- und CO₂-Einsparung aufführt und dem Beratenen ausgehändigt wird. Eine Vorlage der Mindestinhalte des Konzeptes ist den Merkblättern zum CO₂-Einsparkonzept der Richtlinien Teile A und B zu entnehmen.

Im Rahmen der fortlaufenden Aktualisierung von Merkblättern weisen wir darauf hin, dass stets aktuellste und gültige Fassung anzuwenden ist.

Die aktuelle Version zum Merkblatt Teil A finden Sie online unter:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Foerderungen/Richtlinie-A/Teil-A_node.html

Die aktuelle Version zum Merkblatt Teil B finden Sie online unter:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm-Energieeffizienz/Foerderungen/Richtlinie-B/Teil-B_node.html

Die BLE ist unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Änderung hinsichtlich der von Ihnen abgegebenen Erklärungen eintritt; insbesondere dann, wenn eine objektive Beratung nicht mehr gewährleistet ist.



Erlangt die BLE Kenntnisse darüber, dass die Beratung nicht hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen durchgeführt wird oder die im Antrag getroffenen Angaben unrichtig sind, kann die BLE die Zulassung jederzeit widerrufen. Jeder Beschwerde über die Beratungsleistung der sachverständigen Person geht die BLE nach und wird ggf. weitere Erkundungen zur sachverständigen Person, die Aufschluss über die Kompetenz und die Beratungsleistung geben, einholen.

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die BLE ist für die Zulassung der sachverständigen Person für die Energieberatung im Rahmen des Bundesprogramms nach Nr. 6.1 der o.g. Richtlinie zuständig.

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung als sachverständige Person sind unter Nr. 6.1 der genannten Richtlinie aufgeführt.

Sie haben mit Schreiben vom 09.11.2022 die Zulassung als sachverständige Person für die Energieberatung im Rahmen der o.g. Richtlinie bei der BLE beantragt.

Die Prüfung der mit den Antragsunterlagen eingereichten Qualifikationsnachweisen hat ergeben, dass die Voraussetzungen der unter Nr. 6.1 der Richtlinie genannten Anforderungen erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit Sitz in Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Schilling

Dieser Anerkennungsbescheid ist ohne Unterschrift gültig.